

10. Dezember 2024

Planergänzungs- bescheid

Planergänzungsbescheid zum
Planfeststellungsbeschluss vom 21. August 2024

Vorhaben 1 BBPlG: Emden Ost — Osterath („A-Nord“)
Vorhaben 78 BBPlG: Grenzkorridor II — Hanekenfähr („DolWin4“)
Vorhaben 79 BBPlG: Grenzkorridor II — Hanekenfähr („BorWin4“),
jeweils Abschnitt NDS1 (Emden Ost („A-Nord“) bzw. Emden
(„DolWin4 und BorWin4“) bis Landkreisgrenze Leer/Emsland)



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ II#3
Datum: 10.12.2024

1. Planergänzungsbescheid

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m.
§ 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes
Emden Ost – Osterath („A-Nord“)

Vorhaben Nr. 78 des Bundesbedarfsplangesetzes
Grenzkorridor II – Hanekenfähr (Bestandteil Emden
– Wietmarschen/Geeste) („DolWin4“)

Vorhaben Nr. 79 des Bundesbedarfsplangesetzes
Grenzkorridor II – Hanekenfähr
(Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste) („Bor-
Win4“)

Planfeststellungsabschnitt NDS1
„Niedersachsen Nord“

Vorhabenträger:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Amprion Offshore GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
A. ENTSCHEIDUNG	5
I. Feststellung	5
1. Festgestellte Maßnahmen	5
2. Planunterlagen	6
II. Wasserrechtliche Erlaubnis	6
III. Nebenbestimmungen	6
B. BEGRÜNDUNG	8
I. Beschreibung der Planergänzung	8
II. Rechtliche Würdigung	10
1. Zuständigkeit	10
2. Verfahrensrechtliche Bewertung	10
3. Anwendungsbereich des § 43m EnWG	12
4. Umweltauswirkungen von Gewässerumverlegung/Gewässerbenutzung	12
a) <i>Absehen von der Durchführung einer UVP</i>	12
b) <i>SUP zu Bundesfachplanung</i>	13
c) <i>Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlung</i>	13
5. Materiell-rechtliche Bewertung	14
a) <i>Gewässerumverlegung</i>	14
(aa) <i>Planrechtfertigung</i>	14
(bb) <i>Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen</i>	14
(cc) <i>Abwägung</i>	16
(dd) <i>Abschließende Gesamtbewertung</i>	16
b) <i>Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG</i>	16
6. Zu den Nebenbestimmungen	17
C. Hinweise	17
I. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG	17
II. Kosten	17
III. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Ergänzungsbescheides	18
D. Rechtsbehelfsbelehrung	18

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

1. Festgestellte Maßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindungen der Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes Emden Ost – Osterath (A-Nord) der Amprion GmbH sowie für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung der Vorhaben Nr. 78 des Bundesbedarfsplangesetzes Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DoWin4) der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH und Nr. 79 des Bundesbedarfsplangesetzes Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4) der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH im Abschnitt NDS1 (Emden Ost bzw. Emden bis Landkreisgrenze Leer/Emsland) vom 21.08.2024, Gz. 802 – 6.07.01.02./1-2-1 #25 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) wird gemäß dem Antrag der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH (im Folgenden auch: die Vorhabenträger) vom Oktober 2024 im Bereich der Stationierungslinien SL002_0+140 bis SL002_0+263 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ergänzt.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 planfestgestellte Vorhaben kann im Bereich der Stationierungslinie SL002_0+140 bis SL002_0+263 hinsichtlich der dauerhaften Gewässerumverlegung eines Teilabschnitts des Gewässers III. Ordnung mit der Objekt-ID „DENIAT0100006nik“ als Folgemaßnahme zur Realisierung des Bauwerkes „Schachtbauwerk/Bohrpfahlwand Süd – Ems-Seitenkanal“ bei SL 002_0+140 für das System A des Vorhabens Nr. 1 BBPIG in der in den ergänzenden Unterlagen dargestellten Form ausgeführt werden.

Durch den Planergänzungsbescheid wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben diesem Ergänzungsbescheid sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Ergänzung wird gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen (s. Ziff. B.II).

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 25.000 Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0613 5765).

2. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planergänzungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die im Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 aufgeführten Planunterlagen:

Unterlage 0 – Antrag auf Planänderung – Beschreibung der Planänderung (Oktober 2024 Version: 2.1)

- Anhang 1 – Erläuterungsbericht (Oktober 2024)
 - o Anlage 3.2 – Übersichtsplan 1-25.000
 - o Anlage 3.3 – Lageplan 1-500
 - o Anlage 3.4 – Ausführungszeichnung, Längsschnitt 1-100
 - o Anlage 3.5 – Querschnitt 1-25

II. Wasserrechtliche Erlaubnis

Den Vorhabenträgern wird gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen vom 31.03.2023, Unterlage H1.2 und Unterlage H1.6, und nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen im Benehmen mit den Unteren Wasserbehörden der Stadt Emden gemäß §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Benutzung von Gewässern im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Wasserhaltung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, System A, für den Wasserhaltungsabschnitt 1036 erteilt.

III. Nebenbestimmungen

1. Der Stadt Emden (Untere Wasserbehörde) und dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden muss angezeigt werden:
 - der Beginn der Arbeiten zur Gewässerumverlegung,
 - jegliche vorkommenden Auffälligkeiten/Störfälle,
 - die Beendigung der Maßnahme.
2. Es ist sicherzustellen, dass es während der Baumaßnahme nicht zu Schadstoffeinträgen in die umliegenden Gewässer, in das Grundwasser oder den Boden kommt. Gegebenenfalls sind die Verunreinigungen vom Vorhabenträger auf dessen Kosten unverzüglich zu entfernen. Säuren, Laugen, Öle, Fette und Benzin sowie giftige oder sonst für die natürliche Beschaffenheit des Wassers schädliche Stoffe dürfen im Zuge der Bauarbeiten nicht in das Gewässer gelangen. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser, Grundwasser und den Boden gelangen. Ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
3. Schäden, die an umliegenden Gewässern oder den Ufern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- oder Abbrucharbeiten entstehen, hat

der Vorhabenträger in Absprache mit dem jeweiligen Gewässereigentümer (Straßenseitengraben – Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden) auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Unmittelbar vor Verfüllung des bestehenden Grabenabschnittes ist eine Abfischung von potenzieller Fisch-, Amphibien- und Libellenfauna (Larven) und Umsiedlung in geeignete Gewässer durch eine Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.
5. Es muss sichergestellt sein, dass keine gefährdeten Pflanzenarten am und im Graben durch die Verfüllung beeinträchtigt werden.
6. Für die Verfüllung von Gräben ist unbelastetes, schadstofffreies Material zu verwenden.
7. Die Entwässerung umliegender Flächen und Grundstücke, für die der Graben eine Entwässerungsfunktion einnimmt, ist im Umfang der Funktion des Grabens sowohl während als auch nach der Bauphase zu gewährleisten. Ein ungehinderter Wasserabfluss muss jederzeit gewährleistet sein.
8. Durch die Baumaßnahme dürfen angrenzende und benachbarte Flurstücke, insbesondere in wasserwirtschaftlicher Hinsicht, nicht beeinträchtigt werden. Sollte es zu Schäden an angrenzenden Gewässern infolge der Maßnahme kommen, sind diese umgehend in Absprache mit dem Gewässereigentümer auf Kosten des Vorhabenträgers zu beheben. Unterlieger sind ggf. wegen erswerter Unterhaltung zu entschädigen.
9. Die Vorhabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass alle betroffenen Versorgungsunternehmen, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen verlegt haben, über die Maßnahme informiert werden. Gegebenenfalls sind Lagepläne einzuholen. Der Vorhabenträger haftet für sämtliche Kabel- und Leitungsschäden, die infolge der Maßnahme entstehen.
10. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher nutzbar ist, sofern sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
11. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs dürfen durch die Maßnahme nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls ist eine straßenverkehrsbehördliche Genehmigung beim Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden einzuholen.
12. Grenz-, Vermessungs- und Markierungspunkte dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überschüttet werden.
13. Verunreinigungen sind zu verhindern. Sollten dennoch welche entstehen, sind diese umgehend auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen.
14. Beschädigungen an öffentlichen Anlagen (Verkehrsflächen, Straßenbegleitgrün usw.) sind zu verhindern.

15. Die Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen ist sicherzustellen. Schäden infolge schwallartiger oder zu großer Einleitungen an den Folgegräben und an den angrenzenden Flächen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten.
16. Die städtischen Grabenböschungen sind durch Graseinsaat oder Rasensoden – unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmenbeschreibungen gemäß der Unterlage F4.3 in den Unterlagen nach § 21 NABEG über die Verwendung von Pflanz- und Saatgut – herzustellen. An z. B. Einleitstellen sind Böschungen ggf. durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
17. Nach Abschluss der Arbeiten ist der städtische Straßenbegleitgraben einmalig aufzureinigen.
18. Nach Fertigstellung ist u. a. eine Abnahme des Straßenseitengrabens und der verlegten Einleitstelle mit der Unteren Wasserbehörde und dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden durchzuführen. Die Abnahme ersetzt nicht andere für sicherheits- und ordnungsbehördliche Vorschriften erforderliche Maßnahmen.
19. Es ist ein Räumstreifen von 5 m Breite (gemessen ab Böschungsoberkante) zum Straßenseitengraben entlang der Görlitzer Straße einzuhalten. Anlagen und Nebenanlagen sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind in diesem Bereich nicht zulässig. Er ist freizuhalten und muss jederzeit zugänglich und befahrbar sein.
20. Evtl. entstehende Mehrkosten, die bei der Unterhaltung der umliegenden Gewässer durch den genehmigten Gewässerausbau hervorgerufen werden, sind dem Unterhaltungspflichtigen gem. § 79 NWG in Verbindung mit § 42 WHG auf Anforderung zu ersetzen.

Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 21.08.2024, Ziff. A.IV.2 und Ziff. A.VI.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen werden wie folgt begründet:

I. Beschreibung der Planergänzung

Mit Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung im Abschnitt NDS1 „Niedersachsen Nord“ des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes Emden Ost – Osterath (A-Nord) der Amprion GmbH sowie für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung für die Vorhaben Nr. 78 des Bundesbedarfsplangesetzes Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DoIWin4) der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH und Nr. 79 des Bundesbedarfsplangesetzes Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BoIWin4) der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH festgestellt.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG berücksichtigt zwei parallel zueinander verlaufende Systeme (System A und System B) mit jeweils 3 Kabeln, davon 2 Energiekabel und ein metallischer Rückleiter. Der festgestellte Plan sieht die Errichtung von Vortriebsbaugruben in Emden, Gemarkung Widdelswehr, vor. Diese Vortriebsbaugruben dienen dazu, den Vortrieb für die Unterquerung des Ems-Seitenkanals und einer DB Bahnstrecke in geschlossener Bauweise durchführen zu können. Als Folgemaßnahme zur Realisierung des in diesem Zusammenhang zu errichtenden Bauwerkes „Schachtbauwerk/Bohrpfahlwand Süd – Ems-Seitenkanal“ bei SL 002_0+140 für das System A des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist die dauerhaften Verlegung eines Teilabschnitts des in den Unterlagen nach § 21 NABEG als „Objekt-ID „DENIAT0100006nik“ näher bezeichneten Gewässers III. Ordnung vorgesehen.

Auslöser der im Ursprungsbeschluss angelegten Maßnahme ist, dass sich der betroffene Teilabschnitt andernfalls mit der durch die westlichste Vortriebsgrube benötigten Fläche überschneiden würde. Da die seitens der Vorhabenträger eingereichten Unterlagen keine ausreichende Entscheidungsgrundlage in Bezug auf die Gewässerumverlegung boten und dementsprechend im Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbeschlusses insoweit keine Entscheidungsreife bestand, wurde die Entscheidung gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43b Abs. 1 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten (vgl. Ausgangsbeschluss Ziff. A.V.). Unter anderem ergab sich der geänderte Verlauf des Gewässers nicht eindeutig aus den eingereichten Antragsunterlagen.

Infolge dieses Umstandes musste – trotz anderweitig vollständiger Antragsunterlagen – auch eine abschließende Entscheidung über die seitens der Vorhabenträger gestellten Anträge nach §§ 8, 9 WHG betreffend die bauzeitliche Wasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 1036 vorbehalten bleiben, da potenzielle Auswirkungen der Gewässerumverlegung auf die Bauwasserhaltung und ein hiermit einhergehender Anpassungsbedarf – abhängig von ihrer noch zu konkretisierenden Form – jedenfalls nicht ausgeschlossen werden konnten (vgl. Ausgangsbeschluss Ziff. A.V. bzw. Ziff. B.VIII.).

Die für die Beurteilung der Gewässerumverlegung erforderlichen Unterlagen wurden von den Vorhabenträgern im Oktober 2024 nachgereicht, wodurch nunmehr eine hinreichende Entscheidungsgrundlage bezüglich der vorbehaltenen Entscheidungen vorliegt.

Gegenstand dieses Planergänzungsbescheides sind dementsprechend die Ergänzung des Ausgangsbeschlusses um die dort noch vorbehaltenen Entscheidungen

- Erlaubnis gem. § 8 WHG zu den wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4 und Abs. 2 Nr. 1 WHG im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Wasserhaltung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, System A, für den Wasserhaltungsabschnitt 1036 (vgl. Ausgangsbeschluss A.IV.1. und A.IV.3.) im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden sowie
- Beschluss gem. § 68 Abs. 1 WHG betreffend die dauerhafte Verlegung eines Teilabschnitts des Gewässers III. Ordnung mit der Objekt-ID „DENIAT0100006nik“.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitungen Emden Ost – Osterath („A-Nord“), Grenzkorridor II – Hanekenfähr (Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste) („DolWin4“) und Grenzkorridor II – Hanekenfähr (Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste) („BorWin4“) zuständig. Hieraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den vorliegenden Ergänzungsbescheid.

Die Zuständigkeit erstreckt sich gemäß § 19 Abs. 1 WHG dabei auch auf die hier bescheidgegenständliche wasserrechtliche Erlaubnis, die gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, hier der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden, ergeht.

2. Verfahrensrechtliche Bewertung

Das Verfahren zur Ergänzung eines gem. § 74 Abs. 3 VwVfG unter Entscheidungsvorbehalt erlassenen Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens richtet sich, in Ermangelung einer eigenständigen Regelung, nach § 76 VwVfG.¹ Dies gilt aufgrund der von § 19 WHG bewirkten Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration² auch bezüglich einer im Rahmen des Ergänzungsbescheides zu erlassenden – im Verhältnis zum übrigen Planfeststellungsbeschluss aber eigenständigen – wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Bei Planergänzungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei Planergänzungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Voraussetzungen liegen hier sowohl im Hinblick auf die Gewässerumverlegung als auch im Hinblick auf die Gewässerbenutzung, soweit sie Gegenstand dieses Bescheides ist, vor. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Unterlagen des Vorhabenträgers vom Oktober 2024 gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

¹ Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 76 Rn. 4a, beck-online, unter Verweis auf BVerwGE 61, 307 = NJW 1982, 950; für eine wenigstens analoge Anwendung NK-VwVfG/Markus Deutsch, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 76 Rn. 12; Schoch/Schneider/Weiß, 4. EL November 2023, VwVfG § 76 Rn. 32.

² BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39/07 -, juris Rn. 32.

Eine Planergänzung ist als unwesentlich i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG anzusehen, wenn diese im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.³ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.⁴ Das ist stets der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁵ Darüber hinaus sind hinsichtlich der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung die Umweltauswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Ergänzung keiner UVP bedarf.⁶

Gemessen hieran handelt es sich bei den bescheidgegenständlichen Entscheidungen um unwesentliche Änderungen im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG. Die Maßnahmen sind im Verhältnis zur Gesamtplanung als nicht erheblich anzusehen. So bleiben Umfang, Zweck und Auswirkungen des bereits festgestellten Vorhabens weitgehend gleich. Die Entscheidungen beschränken sich zudem hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Bereich, in welchem sowohl die Umverlegung als auch die Bauwasserhaltung durchgeführt werden sollen. Sie sind entsprechend lokal begrenzt und in ihren Auswirkungen räumlich abgrenzbar. Die im Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur unberührt. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht auf die Umgebung sind auszuschließen. Das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens wird nicht in Frage stellt. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren nur absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Soweit vorliegend die privaten Belange Dritter durch die Gewässerumverlegung berührt sind, haben diese zugestimmt. Durch die Maßnahme werden Grundstücke erstmals in Anspruch genommen. Diese stehen im Eigentum der Stadt Emden sowie einer Privatperson. Die Zustimmungserklärungen liegen vor. Eine darüber hinausgehende Berührung der Belange Dritter, die der Maßnahmen nicht zugestimmt hätten, kann nicht festgestellt werden. Es handelt sich um eine lokal eng begrenzte Maßnahme, sodass es nicht angezeigt erscheint einen größeren Kreis von Beteiligten in das Verfahren einzubeziehen, wie dies bei einem Planfeststellungsverfahren der Fall wäre. Insbesondere die Durchführung eines Anhörungsverfahrens ist somit nicht erforderlich. Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an einer zügigen Realisierung der Stromleitung, deren Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

³ Hier und nachfolgend zum Begriff der „unwesentlichen Änderung“ vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

⁵ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753).

⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 Rn. 10-11.

Der zu erlassende Ergänzungsbescheid ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG in Abweichung zu § 76 Abs. 1 VwVfG in Form eines einfachen Verwaltungsaktes.

3. Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die beantragte Planergänzung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach Abs. 1 S. 1 dieser Regelung ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und des § 1 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde.

Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.⁷ Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planergänzung u.a. auf das Vorhaben Nr. 1 des BBPlG Emden Ost – Landkreisgrenze Leer/Emsland bzw. Emden bis Landkreisgrenze Leer/Emsland bezieht, für das die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde und für dessen Gebiet im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt wurde.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bei einem Planergänzungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens, wie es hier vorliegt, handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde im Falle von Planergänzungen von unwesentlicher Bedeutung von einem formellen Verfahren absehen kann, § 76 Abs. 2 VwVfG, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

4. Umweltauswirkungen von Gewässerumverlegung/Gewässerbenutzung

a) Absehen von der Durchführung einer UVP

Wie oben bereits dargelegt, fällt die bescheidgegenständliche Planergänzung in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind gemäß § 43m

⁷ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

Abs. 1 S. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

b) SUP zu Bundesfachplanung

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung heranzuziehen.

Die beantragte Planergänzung ist lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP derart kleinräumig, dass eine detaillierte und konkrete Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der bescheidgegenständlichen Planergänzung anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen kann.

c) Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlung

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Der Vorhabenträger hat ungeachtet des Satzes 1 nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Die unter Ziff. B.IV.3.c) des Ausgangsbeschlusses und in den planfestgestellten Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen stellen verfügbare Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG dar. Diese sind auch weiterhin geeignet und verhältnismäßig, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Darüber hinaus bedarf es infolge der beantragten Planergänzung keiner zusätzlichen Maßnahmen.

Die Vorhabenträger haben ungeachtet des § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Für den nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG zu zahlenden finanziellen Ausgleich zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten ist die von der beantragten Planergänzung betroffene Trassenlänge zugrunde zu legen. Die mit der Planergänzung genehmigte Gewässerumverlegung eines Teilabschnitts des Gewässers III. Ordnung mit der Objekt-ID „DENIAT0100006nik“ auf einer Länge von 40 m betrifft vorliegend nicht direkt die Trasse, sondern wird durch einen Konflikt auf etwa gleicher Länge zwischen dem Bauwerk „Schachtbauwerk/Bohrpfahlwand Süd – Ems-Seitenkanal“ für das System A von Vorhaben Nr. 1 BBPIG und dem genannten Gewässer ausgelöst. Es wird daher dieser Wert in Ansatz

gebracht. Die Höhe der Zahlung beträgt nach § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG 25.000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG wird folglich auf 25.000 Euro festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen einmalig zu leistenden Betrag.

5. Materiell-rechtliche Bewertung

a) Gewässerumverlegung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planergänzung, mit der, wie hier, die dauerhafte Verlegung eines Teilabschnitts des Gewässers III. Ordnung mit der Objekt-ID „DENIAT0100006nik“ als Folgemaßnahme zur Realisierung des Bauwerkes „Schachtbauwerk/Bohrpfahlwand Süd – Ems-Seitenkanal“ bei SL 002_0+140 für das System A von Vorhaben Nr. 1 BBPIG zum Gegenstand des festgestellten Planes gemacht wird.

Als Entscheidungsform für einen Gewässerausbau ist in § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich ein Planfeststellungsbeschluss vorgesehen. Hiervon kann i. S. v. § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 70 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 abgesehen werden, wenn ein Fall von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Für den vorliegenden Sachverhalt kann es offen bleiben, ob die Entscheidung über den Gewässerausbau statt als Planfeststellungsbeschluss als Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 VwVfG hätte ergehen können, denn vorliegend sind die Voraussetzungen von § 74 Abs. 7 VwVfG erfüllt, wonach sowohl die Planfeststellung als auch die Plangenehmigung entfallen, wenn ein Fall von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Letzteres ist – wie oben ausgeführt – der Fall, sodass auch die Entscheidung über den Gewässerausbau durch Ergänzungsbescheid getroffen werden kann.

(aa) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

(bb) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das durch die Planergänzung geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

In der Gewässerumverlegung liegt ein Gewässerausbau in Gestalt der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. Ein solcher Gewässerausbau darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur zugelassen werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Gemäß den nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträger sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Aus bodenschutzfachlicher Perspektive folgen aus der beantragten Maßnahme keine Hindernisse im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG. Aufgrund der lokal begrenzten und kleinflächigen Maßnahme sind vor dem Hintergrund der regionalisierten Empfindlichkeitsbewertung keine zusätzlichen erheblichen bzw. nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Zudem sieht das Bodenschutzkonzept geeignete und erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.4). Darüber hinaus sind aus der Folgemaßnahme ggf. resultierende Verschiebungen in der Massenbilanz von Überschussmassen und den zu erwartenden Bodenqualitäten, die als qualifizierte Näherung an die exakten örtlichen Verhältnisse zu verstehen sind (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, J3.1, Kapitel 9.4 und Kapitel 11.2.1), aufgrund ihrer Geringfügigkeit weder bodenschutzfachlich noch baupraktisch bzw. -logistisch bedeutsam.

Im Rahmen der Bauausführung sind sowohl bei der Herstellung des neuen Grabens als auch bei der Verfüllung des aufgegebenen Bestandsgrabens (außerhalb der Schachtbauwerke) die bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen gemäß Unterlage J3.1 vorgesehen. Die Verfüllung des Bestandsgrabens erfolgt mit dem ortsgleichen Aushubmaterial aus dem neuen Graben entsprechend der natürlichen Bodenschichtung. Vor Verfüllung des Bestandsgrabens wird dieser fachgerecht zurückgebaut (Ausräumen von Sedimenten, Entfernen von ggf. vorhandenen Befestigungen etc.).

Ergänzend wird, insbesondere hinsichtlich der bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen, auf das dem Ausgangsbeschluss zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage J3.1) verwiesen.

Aus ähnlichen Erwägungen stehen auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes der Maßnahme nicht entgegen. Aufgrund des geringen Umfangs der Verlegung kommt es zu keiner wesentlichen Erweiterung der Eingriffsflächen und dementsprechend zu keiner Änderung der Eingriffs- und Kompensationsbeurteilung. Eine Ergänzung der Ausführungen des dem Ausgangsbeschluss zugrundeliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans, auf welche ergänzend verwiesen wird, ist nicht erforderlich (vgl. Unterlage F4).

Verstöße gegen zwingende Vorgaben des Wasserrechts oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften sind ebenso wenig ersichtlich. Insbesondere wird ein Konflikt mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen von den Vorhabenträgern nachvollziehbar ausgeschlossen. Bereits die seitens der Vorhabenträger als Grundlage für den Ausgangsbeschluss eingereichte Unterlage F5, auf die insoweit verwiesen wird (Kap. 5.2 und 6.1), gelangt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren für betroffene Oberflächenwasserkörper im Zuge der Verlegung lediglich lokale, temporäre Wirkungen geringer Intensität zu erwarten seien und sich im Wesentlichen die Verortung des zu verlegenden Gewässers

dauerhaft verändere (vgl. Tab. 5-1 der Unterlage). Nachhaltige Veränderungen des Wasserkörpers seien nicht zu erwarten. Auf Grundlage der durch den Vorhabenträger gemachten Angaben ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftungsziele gemäß WRRL unberührt bleiben.

(cc) Abwägung

Die von der Planergänzung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Nach § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG sind § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Danach erweist sich der festgestellte Plan auch in der geänderten (ergänzten) Form als abwägungsgerecht. Die im Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die hier vorliegende Planergänzung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

(dd) Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planergänzungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens mit den bescheidgegenständlichen Änderungen und der Ausgleichszahlung keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

b) Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG

Im Ausgangsbeschluss wurde unter Ziff. A.IV.3. die Entscheidung über die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zu den wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4 und Abs. 2 Nr. 1 WHG im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Wasserhaltung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, System A, für den Wasserhaushaltsabschnitt 1036 bis zur Konkretisierung und Ergänzung der Anträge und Unterlagen für die dauerhafte Gewässerumverlegung eines Teilabschnitts des Gewässers III. Ordnung mit der Objekt-ID „DENIAT0100006nik“ gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43b Abs. 1 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG vorbehalten (vgl. auch Ziff. B.VII.2.i) im Ausgangsbeschluss).

Aufgrund der nunmehr konkretisierten Lage und Kapazität des vorg. Gewässers besteht Entscheidungsreife.

Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Bewertung wird auf die Erwägungen im Ausgangsbeschluss unter Ziff. B.VII. sowie die in Bezug genommenen Antragsunterlagen nach § 21

NABEG (vgl. u. A. Unterlage A2.1, F1.1, F4.1, F5.1, H1.2, H1.3) verwiesen. Insbesondere liegen hiernach keine Versagungsgründe nach § 12 WHG vor.

Vor diesem Hintergrund und unter Zugrundelegung des im Ausgangsbeschluss unter Ziff. B.VII.g) ausgeübten Ermessens erteilt die Planfeststellungsbehörde die für die beantragte bauzeitliche Wasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 1036 gem. § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4 und Abs. 2 Nr. 1 WHG erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis.

6. Zu den Nebenbestimmungen

Die unter Ziff. A.III. genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Planergänzung zu gewährleisten. Hierbei wurde den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen.

C. Hinweise

I. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG

Die unter Ziffer A.I.1. festgesetzte Ausgleichszahlung für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist unter Angabe des folgenden

Kassenzeichens: **1180 0613 5765**

innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erteilung dieses 1. Planergänzungsbescheids vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto i. H. v. 25.000 Euro zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Verwendungszweck: 1180 0613 5765

II. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

III. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Ergänzungsbescheides

Die Bekanntgabe dieses Ergänzungsbescheides richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Planergänzungsbescheid sowie die unter A.II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben1-nds1 veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planergänzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planergänzungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planergänzungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planergänzungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 10.12.2024

Im Auftrag




Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, Ref 802

Gz. 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ II#3